

BUNDESGERICHTSHOF

LA ZL 693/69BESCHLUSS

In der Entschädigungssache

Assimilée Maria van B [REDACTED] - X [REDACTED],
 [REDACTED]/Brasilien, A [REDACTED], B [REDACTED],
 Apt. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
 vertreten durch den Regierungspräsidenten in B [REDACTED]
 A [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter von der Mühlens, Vorn, Fuchs und Dr. Baum
in der Sitzung vom 9. Mai 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 7. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat den Anspruch der Klägerin wegen Schadens an Leben nach ihrem Ehemann (§ 41 BGB) verneint, weil nach dem gemäß Art. III Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 BGB-Schluss anzustellenden konkreten Rechtslagenvergleich ein Gestaltungsrecht der Klägerin nicht bestehe. Ihr Anspruch sei im Erstverfahren nicht als Schuldverfordernis nach § 41 BGB abgelehnt, sondern daran, daß sie den Anspruch nicht rechtzeitig angemeldet hatte und ihr auch keine Niederschlagung in dem vorigen Stand gewährt wurde. Die Auffassung der §§ 15, 41 BGB durch Art. I BGB-Schluss sei daher für den Anspruch der Klägerin ohne Bedeutung.

Diese Ausführungen stehen zwar im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Nr. 562 Nr. 25. In Ergebnis hat das Oberlandesgericht aber richtig entschieden; denn die Rechtslage hat sich durch das BGB-Schlussgesetz zugunsten der Klägerin nicht verbessert. Entweder war der 1959 infolge der klimatischen Verhältnisse in Brasilien eingetretene Tod des Ehemannes der Klägerin nicht verfolgungseigentlich und demnach nicht durch die nationalsozialistische Verfolgung adäquat verursacht. In

- 3 -

directe Falle hatte nach Art. III Nr. 1 BEG-Be 1980 keinen neuen Anspruch für die Klägerin begründet, weil sich durch das BEG-Schlussgesetz an den Kausalitätsvoraussetzungen für die Entschädigung des Lebensschadens nach §§ 15, 41 BGG nichts geändert hat. Wenn dagegen die Verfolgungseigentümlichkeit des Schadens und der adäquate Kausalzusammenhang mit der Verfolgung zu bejahen wären, dann wären schon nach dem bis zum 18. September 1965 geltenden Recht bei einem jüdischen Verfolgten die Todesfolge zumindest von dem bedingten Vorsatz des nationalsozialistischen Schädigers mitumfasst und damit auch die subjektive Voraussetzung der §§ 15, 41 BGG erfüllt (vgl. BGH RZW 1985, 310; Urteil vom 9. Juli 1970 – IX ZR 251/67).

Für den konkreten Rechtslagenvergleich nach Art. III Nr. 1 BEG-Schluss kommt es dabei nicht darauf an, ob der Anspruch trotz Bejahung des subjektiven Schuldlements daran gescheitert wäre, daß die Klägerin versäumt hatte, einen fristgemäßen Antrag zu stellen. Da nach Art. III Nr. 1 BEG-Schluss überhaupt kein Antrag nach bisherigem Recht vorausgesetzt wird, ist darauf abzustellen, wie über den Antrag nach bisherigem Recht entschieden worden wäre, wenn ein rechtswirksamer gestellter Antrag vorgelegen hätte.

Mai

Zorn

